

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Ursula Karlowski, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Hühnermast

und

ANTWORT

der Landesregierung

Im Zusammenhang mit der Planung und Genehmigung von Hühnermastanlagen gibt es in der Bevölkerung große Befürchtungen in Bezug auf belästigende und gesundheitsgefährdende Emissionen, sowohl in Bezug auf Keime, Staub und Gerüche, aber auch Lärm, z. B. bei An- und Abtransport der Tiere. Momentan ist der Einbau von Filteranlagen in Mecklenburg-Vorpommern nicht vorgeschrieben.

In einem Schreiben vom 30.04.2013 an die Bürgerinitiative Pro Vita in 18184 Fienstorf des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, wird erklärt:

„Aus gesundheitsschutzpolitischer Sicht wäre nach Auffassung unseres Hauses in Anlehnung an die aktuellen Änderungen der Genehmigungspraxis eine Anpassung der Gesetzeslage in Bezug auf den Einbau von Filteranlagen auch in Mecklenburg-Vorpommern wünschenswert.“

1. Wann ist in Mecklenburg-Vorpommern mit einer gesetzlichen Vorschrift zum Einbau geeigneter Filteranlagen in Hühnermastställen zu rechnen?

Wenn sich die Abluftreinigung für Geflügelanlagen als Stand der Technik der Emissionsminderung erwiesen hat, werden diese bundesweit oder durch Länderregelung für verbindlich erklärt werden. Eine zeitliche Angabe, wann die Abluftreinigung für Geflügelanlagen den Stand der Technik erreicht, kann derzeit nicht getroffen werden.

2. Werden auch bestehende Anlagen zum nachträglichen Einbau geeigneter Filteranlagen verpflichtet?
Falls nicht, welche Gründe sprechen dagegen?

Wenn sich die Abluftreinigung als Stand der Technik erwiesen hat, wird auch geprüft, ob diese Regelungen auch für Altanlagen anwendbar sind.

3. Wie viele Tiere werden in der Regel in einem Tiertransporter-LKW transportiert
 - a) zur Einstallung,
 - b) zur Ausstallung?

Zu 3, 3 a) und 3 b)

Die Fragen 3, 3 a) und 3 b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die zur Verfügung stehende Fläche und die Höhe der Transportbehältnisse müssen den Anforderungen der Anlage 1 der Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV) entsprechen. Die Anzahl der transportierten Tiere pro LKW richtet sich nach der Größe des jeweiligen Transportmittels.

4. Zu welcher Tageszeit erfolgt in der Regel das Verladen der Tiere?

Das Verladen von Tieren soll derart erfolgen, dass die Belastung für die Tiere so gering wie möglich gehalten wird. So sollen Tiere in der warmen Jahreszeit bei kühleren Temperaturen, zum Beispiel in den Nacht- und frühen Morgenstunden, verladen werden.